



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/1688**
Titel **Landrecht.**
Datum 30.07.1914
P. 609–610

[p. 609] Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 24. Juli 1914 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an die Brüder Josef Franz Wilhelm von Lippert, geboren am 11. Juli 1897, und Christian Erwin Wilhelm Karl von Lippert, geboren am 14. November 1899, von Arad, Ungarn, wohnhaft in Zürich 8, Resedastraße 26, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 8. Januar 1914 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von zusammen Fr. 400 am 11. Juli 1914 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme der Brüder Josef Franz Wilhelm und Christian Erwin Wilhelm Karl von Lippert, von Arad, Ungarn, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es // [p. 610] wird denselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf zusammen Fr. 200 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Werden die Einkaufsgebühren nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist den Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Die Eingebürgerten haben für ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätten.



VII. Mitteilung an: a) Die Mutter der Eingebürgerten, Witwe Emma von Lippert-Grauberg, Resedastraße 26, in Zürich 8, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, den Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]